

Checkliste: Videoüberwachung im öffentlichen Raum

#	Prüfungsfrage und Rechtsgrundlage	Ja	Nein	Begründung / Bemerkung
1	<p>Ist eine Einrichtung zur Videoüberwachung für konkret festgelegte Zwecke zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Erfüllung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich und angemessen?</p> <p><i>Rechtliche Grundlage:</i> § 6b Abs. 1 Nr. 2 und 3 BDSG</p>			
2	<p>Ist die genannte Verarbeitung und Nutzung der Videodaten auf den angegebenen Zweck beschränkt, ohne dass dabei die Rechte Betroffener entgegenstehen?</p> <p><i>Rechtliche Grundlage:</i> § 6b Abs. 3 BDSG</p>			
3	<p>Wird die Einrichtung zur Videoüberwachung einer Vorabkontrolle unterzogen?</p> <p><i>Rechtliche Grundlage:</i> § 4d Abs. 5 BDSG</p>			
4	<p>Werden Betroffene, die im Rahmen der Videoüberwachung identifiziert werden, über eine Verarbeitung bzw. Nutzung dieser Daten benachrichtigt?</p> <p><i>Rechtliche Grundlage:</i> § 6b Abs. 4 BDSG in Verbindung mit §§ 19a, 33 BDSG</p>			
5	<p>Werden die Daten der Einrichtung zur Videoüberwachung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Erreichen des angegebenen Zwecks gelöscht?</p> <p><i>Rechtliche Grundlage:</i> § 6b Abs. 5 BDSG in Verbindung mit § 121 Abs. 1 BGB</p>			
6	<p>Wird auf die Einrichtung zur Videoüberwachung entsprechend hingewiesen?</p> <p><i>Rechtliche Grundlage:</i> § 6b Abs. 2 BDSG</p>			

Mit freundlicher Empfehlung von audatis[®] Consulting – Datenschutz und Informationssicherheit

Hauptsitz/Büro Ostwestfalen

Wittekindstr. 3 | 32051 Herford

Fon: 05221 85496-90

Fax: 05221 85496-99

E-Mail: info@audatis.de

Internet: www.audatis.de

Büro Rhein-Main-Neckar

Wehrstr. 30 | 69488 Birkenau

Büro Rhein-Ruhr

Wöhlerstr. 16a | 50823 Köln